

Die Zwangsversteigerung jüdischen Vermögens – Ansprüche nach dem Vermögensgesetz (Heft 6/1994-VIZ)

Von Rechtsanwalt Dr. Diether Hoffmann, Leipzig

I. Einleitung

§ 1 VI VermG schreibt die „entsprechende“ Anwendung des Gesetzes auf „vermögensrechtliche“ Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen vor, „die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben“. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung in das VermG erfüllte der Gesetzgeber gleichzeitig die von der Bundesregierung im Schriftwechsel mit den ehemaligen westlichen Besatzungsmächten¹ übernommene Verpflichtung, die Grundzüge des westdeutschen Rückerstattungsrechts auf das Gebiet der neuen Bundesländer betreffende vermögensrechtliche Ansprüche zu übertragen.

Im Folgenden soll betrachtet werden, welche Ansprüche sich für die Verfolgten des NS-Regimes und ihre Rechtsnachfolger ergeben, wenn ihre Vermögenswerte zwischen dem 30. 1. 1933 und dem 8. 5. 1945 nicht verkauft oder enteignet, sondern ihnen durch Zwangsversteigerungen entzogen wurden. Hierzu erscheint ein Rückblick auf die zu dieser Frage Stellung nehmenden Entscheidungen der zuständigen Gerichte in den Jahren nach 1945² angebracht. Vorab sei darauf hingewiesen, daß insoweit letztinstanzlich allein zuständig waren die von den Alliierten eingesetzten Gerichte, *CORA*, *Board* und *SRC* - später an deren Stelle die *Senate Nürnberg*, *Herford* und *Rastatt* des *ORG* -³ und *ORG Berlin*. Die von diesen Gerichten entwickelten Rechtsgrundsätze sind in erster Linie zu berücksichtigen bei der Suche nach einer Antwort auf die Frage, wann eine Zwangsversteigerung als „ungerechtfertigte Entziehung“ anzusehen ist und den Anspruch des NS-Verfolgten bzw. seines Rechtsnachfolgers auf Rückübertragung nach dem VermG begründet.

In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des *BGH*⁴ verwiesen. Diese erging in einem Ausnahmefall⁵ in einem Verfahren über den Anspruch eines Rückerstattungsverpflichteten, der ein einem Verfolgten durch Zwangsversteigerung entzogenes Grundstück von dem Ersteigerer erworben und es dem Verfolgten zurückübertragen hatte, gegen den Ersteigerer. Der *BGH* hat sich in dieser Entscheidung der noch darzustellenden Mißbrauchstheorie angeschlossen; seine Autorität in dieser Frage ist jedoch begrenzt - zum einen wegen der im allgemeinen nicht gegebenen Zuständigkeit und zum anderen insbesondere, weil er mangels dieser Zuständigkeit nicht in der Lage war, sich mit der Vielzahl der Sachverhalte zu beschäftigen, die in letzter Instanz mit Ausnahme des einen Falles den alliierten Gerichten vorgelegt wurden.

II. Rechtsprechung zum Rückerstattungsrecht in Westdeutschland⁶

Im Folgenden werden die wichtigsten Entscheidungen wenigstens mit ihren wesentlichen Aussagen dargestellt.

Vorab sei darauf hingewiesen, daß in den Jahren nach 1933 allgemein Grundstückseigentümern gegen die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubiger Hilfe gewährt wurde. Nach der VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26. 5. 1933⁷ waren Zwangsversteigerungsverfahren einzustellen, wenn objektiv „der Zahlungsverzug des Schuldners auf Umständen beruht(e), die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet ... (waren und wenn subjektiv) diese Umstände von ... (dem Schuldner) nicht abgewendet werden konnten“⁸. Dies hatte insbesondere dann zur Einstellung zu führen, wenn der Schuldner wegen Rückgangs der Grundstückserträge (Miete, Pacht) oder der Einnahmen aus einem auf dem Grundstück befindlichen Betrieb oder wegen Zahlungsverzugs aufgrund seiner Arbeitslosigkeit mit wiederkehrenden Grundstückslasten im Rückstand war. Die Prüfung, ob solche Umstände vorlagen, bedurfte keines Antrags, das Vollstreckungsgericht hatte sie vielmehr von Amts wegen vorzunehmen. Die Einstellung war für jeweils 6 Monate anzuordnen, jedoch tatsächlich hatte sie bis zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem dem Schuldner wieder angemessene Erträge zuflossen; denn die Einstellung war von Amts wegen jeweils neu anzuordnen, wenn die einmal angeordnete 6-Monatsfrist abgelaufen war⁹. Wurde solche Hilfe jüdischen Eigentümern nicht gewährt, so konnte darin bereits ein Mißbrauch der Staatsgewalt, der zur Rückerstattung verpflichtete, gesehen werden. Allerdings war von einer Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens abzusehen, wenn sie dem betreibenden Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil gebracht hätte.

1. Verursachungstheorie

In einer Entscheidung vom 10. 3. 1951¹⁰ hatte es das *OLG Köln* mit einem Fall zu tun, in dem die Verschuldung der Grundstückseigentümerin sich daraus ergeben hatte, daß diese ihren jüdischen Verlobten auf dem Grundstück beherbergt hatte und daraufhin der auf dem Grundstück betriebenen

Bar im Jahr 1938 die Verlängerung der Polizeistunde entzogen worden war. Nach dem vom *OLG* für maßgebend erklärten „allgemeinen zivilrechtlichen Kausalbegriff“ reichte es für die Annahme einer zur Rückerstattung führenden Verfolgungsmaßnahme aus, daß „die Entziehung der Polizeistundenverlängerung für den Barbetrieb ..., für den die Offenhaltung des Betriebes nach Eintritt der allgemeinen Polizeistunde von lebensnotwendiger Bedeutung war, zum wirtschaftlichen Niedergang des Unternehmens und damit auch zu Schwierigkeiten in der Verwaltung des Grundstücks“ führte. Auch in der Erteilung des Zuschlags im Zwangsversteigerungsverfahren, die selbst nicht zu beanstanden sei, sei eine ungerechtfertigte Entziehung zu sehen, wenn diese mit einer Verfolgungsmaßnahme nur im ursächlichen Zusammenhang stehe.

An dieser Rechtsprechung hielt das *OLG* in einer Entscheidung vom 24. 10. 1951¹¹ fest und ließ es zur Rechtfertigung der Rückerstattung genügen, daß sich der Antragsteller darauf berief, er habe die Zwangsversteigerung aus der Besorgnis heraus abzuwenden unterlassen, daß ihm als Juden in der Folgezeit wegen seiner Rasse vom Nationalsozialismus erhebliche Schwierigkeiten bereitet würden und daß er deshalb das Grundstück auf Dauer doch nicht werde halten können; solch „psychischer Zwang“ genüge.

Diese Begründung wurde bestätigt in der Entscheidung des *OLG* vom 2. 12. 1953¹²: Es müsse geprüft werden, wie sich ein Wechsel in den Verhältnissen eines jüdischen Grundstückseigentümers erkläre, wenn dieser „vor der Machtübernahme in soliden finanziellen Verhältnissen“ gewesen sei, „es dann aber nach der Machtübernahme zur Versteigerung des Grundstücks wegen Zins- und Steuerrückständen gekommen“ sei; man müsse sich fragen, „ob eine tatsächliche Vermutung dafür ... spricht, daß im Zweifel die Verschlechterung der Lage des Verfolgten eben auf der Verfolgung beruht“ habe; dabei könne dem Umstand Bedeutung zukommen, daß der Verfolgte „möglicherweise im Hinblick auf die Verfolgung und insbesondere die Auswanderung den Mut und Willen zur Erhaltung seines Grundeigentums und zur Ausnutzung der ihm hierzu an sich ohne die Verfolgung verfügbaren Mittel und Wege- unter Umständen auch unter Inanspruchnahme fremden Kapitals - verloren“ habe.

Vom *Board* wurde am 24. 7. 1951¹³ ein Verfahren zurückverwiesen, in dem ein im Jahre 1939 ausgewanderter jüdischer Grundbesitzer bis zur Auswanderung die auf seinem Grundstück lastenden Hypotheken trotz der bereits vorher entstandenen „persönlichen und besonderen Schwierigkeiten mit Bezug auf die Fortführung seiner Geschäfte“ ordnungsgemäß bedient hatte. Der *Board* wandte sich in dieser Entscheidung gegen die Annahme, der Eigentümer habe „von Belgien aus wirksam in das Zwangsversteigerungsverfahren eingreifen ... können, wie wenn er sich lediglich vergnügungshalber dort aufgehalten hätte“. Dem Umstand, daß die Hypothekengläubigerin den Eigentümer „jahrelang mit Entgegenkommen und ohne Benachteiligung behandelt ... hatte, wahrscheinlich keine andere Wahl hatte, als nach der Auswanderung des ... Eigentümers so viel wie möglich von ihrer Sicherheit einzubringen ..., und insoweit ... nur das unschuldige oder unwillige Werkzeug für die Auflösung des Vermögens des ... Eigentümers gewesen sein“ mag, maß er demgegenüber keine Relevanz zu; es sei nicht erforderlich, daß die Gläubigerin „bösen Glaubens“ gewesen sei.

Das *ORG Herford* faßte dann - auch in Auseinandersetzung mit dem Urteil des *BGH* vom 28. 10. 1953¹⁴ - in einer Entscheidung vom 2. 6. 1955¹⁵ seine Einstellung dahin zusammen, daß auch eine wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Eigentümers erfolgte Zwangsversteigerung eines Vermögensgegenstandes eine ungerechtfertigte Entziehung darstelle, wenn diese Schwierigkeiten nach Maß und Zeit auf Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen waren. In einer Entscheidung vom 3. 7. 1957¹⁶ führte die Anwendung dieser Grundsätze zur Rückerstattung in einem Fall, in dem die jüdischen Eigentümer 1933 nach Holland ausgewandert waren und ihr Grundstück 1935 zwangsversteigert worden war: Ein Rückerstattungsanspruch könne selbst bei ordnungsgemäßigem Versteigerungsverfahren gegeben sein - nämlich dann, wenn „die Zwangsversteigerung ... die Folge einer wirtschaftlichen Notlage ... gewesen ist, die durch die Verfolgung des Eigentümers hervorgerufen“ worden sei.

Das *ORG Berlin* schloß sich am 15. 11. 1954¹⁷ zwar im Grundsätzlichen der Rechtsprechung des *Board* an, stellte jedoch im Ergebnis darauf ab, ob das Vollstreckungsgericht nach der VO vom 26. 5. 1933 unter Berücksichtigung der „unstreitig schlechten wirtschaftlichen Lage des Grundstücks“ und der „verhältnismäßig hohen Forderung an rückständigen Zinsen“ das Zwangsversteigerungsverfahren hätte einstellen können¹⁸.

In einer Entscheidung vom 22. 10. 1956¹⁹ führte dagegen die Anwendung dieser Grundsätze zur Rückerstattung; es ging um eine Zwangsversteigerung im Jahre 1939, die erfolgte, weil den jüdischen Eigentümern die Zahlung von Hauszinssteuer abverlangt wurde, nachdem durch einen Erlaß des Preußischen Finanzministeriums vom 17. 8. 1938 allgemein jüdische Hauseigentümer von der sonst gewährten Ermäßigung ausgeschlossen worden waren; dadurch waren die Eigentümer nicht in der Lage, die Zinsen auf die Hypothek einer Gläubigerin zu zahlen,

die dann ihrerseits die Zwangsversteigerung betrieb. Ebenso führte die Zwangsversteigerung in einem Fall zur Rückerstattung, in dem ein Devisenvergehen des jüdischen Grundstückseigentümers zur Eintragung von Sicherungshypotheken geführt hatte, aus denen dann die Zwangsversteigerung betrieben wurde. In der dies begründenden Entscheidung des *ORG Berlin* vom 11. 7. 1960²⁰ wurde zunächst festgestellt, daß ein Jude, der nach Erlaß der Nürnberger Gesetze vom September 1935 ausgewandert sei, dies aus Verfolgungsgründen getan habe. Es sei nichts als Sophisterei, wenn gesagt werde, die Berechtigten seien ausgewandert, um den Folgen ihrer Devisenvergehen zu entgehen; zu diesen Vergehen seien sie gezwungen worden, um soweit wie möglich zu verhindern, daß sich ihre Verfolgung in Deutschland auch noch nach ihrer Auswanderung auswirkte und sie in dem Land, in dem sie Zuflucht gefunden hatten, völlig mittellos daständen. Demzufolge würde es eine völlige Verkennung der Tatsachen bedeuten, wenn man annehmen wolle, daß sich die Berechtigten freiwillig in diese Lage gebracht hätten; der Hinweis, daß die Berechtigten die Zwangsversteigerung durch Geldüberweisungen aus dem Ausland hätten vermeiden können, stelle eine Verkennung der sich aus der Verfolgung ergebenden Situation dar, denn die Berechtigten hätten guten Grund gehabt anzunehmen, daß ihnen das Grundstück auf jeden Fall auf die eine oder andere Weise entzogen werden würde.

Der *CoRA* stimmte seiner Entscheidung vom 25. 3. 1952²¹ unter Bezugnahme auf die Urteile des *Board* vom 24. 7. 1951²² - und vom 7. 8. 1951²³ zwar mit den von diesem niedergelegten Grundsätzen ausdrücklich überein; doch urteilte er in diesem Zusammenhang in erster Linie darüber, ob ein Verfolgter von § 5 VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26. 5. 1933 in dem gleichen Maße hätte Gebrauch machen können wie ein Nichtjude; auch der Gläubiger eines Juden habe das Recht gehabt, seine Interessen zu wahren, man müsse jedoch jenes Recht dahin begrenzen, daß der frühere Gläubiger auf seine vorherige Lage beschränkt werde, in welcher seine Interessen gewahrt werden (d.h. auf die Lage unter Berücksichtigung der Anwendung der zitierten Verordnung), daß ihm aber versagt werde, aus der Verfolgung Vorteile zu ziehen.

2. Mißbrauchstheorie

Später hat der *CoRA* Entscheidungen getroffen, die eher der sog. Mißbrauchstheorie als der Verursachungstheorie zuzuordnen sind. Bereits mit Urteil vom 23. 5. 1952²⁴ billigte er eine Entscheidung des *OLG Karlsruhe* vom 9. 2. 1951²⁵, nach der entscheidend sein sollte „das Moment des Mißbrauchs der Vollstreckungsmöglichkeit im Einzelfalle“; „der Kausalzusammenhang zwischen Nationalsozialismus und Zwangsversteigerung“, „der Nachweis oder die Wahrscheinlichkeit, daß es ohne Nationalsozialismus nicht zu der Vollstreckung gekommen wäre“, wurden für nicht ausreichend gehalten. Im Hinblick auf die Motivation der die Zwangsversteigerung betreibenden Bank erklärte das *OLG*:

„Mit der Auswanderung des Antragstellers entfiel die Geschäftsgrundlage für den Kredit, und das Bankhaus war nach den üblichen Geschäftsbedingungen der Banken und Sparkassen zur sofortigen Rückforderung des Kredits und im Falle der Not zur Verwertung der Unterlagen berechtigt.“

Ebenso lehnte der *CoRA* in seinem Urteil vom 31. 1. 1952²⁶ die Rückerstattung ab, weil den Gläubigern kein anderer Ausweg geblieben sei, als ihre Forderungen im Wege des Verkaufs des Anwesens einzutreiben, sie hätten einen unbilligen Vorteil weder gesucht noch erlangt; jemanden ausnützen im Sinne des REG, heiße, sich die Notlage eines anderen auf unbillige Weise zunutze zu machen.

Weitergehend wurden im Urteil vom 31. 8. 1954²⁷ sogar die „antisemitischen Bemerkungen, die die Akten des Vollstreckungsverfahrens beschmutzen“, nicht als Nachweis dafür gewertet, „daß die tatsächliche Entziehungshandlung mit der Diskriminierung oder Ausnutzung der Stellung des Schuldners einen Kausalzusammenhang“ aufwies, ohne den „von der Ordnungsmäßigkeit des gerichtlichen Verfahrens auszugehen“ sei; die Ursache der Versteigerung liege auf der Hand, meinte die *CoRA*: die Nichtzahlung von Zinsen für eine langjährige Schuld.

Im Urteil des *ORG Nürnberg* vom 22. 3. 1956²⁸ wurde allgemein gesagt:

„Außer den Fällen, in denen erwiesen ist, daß richterliche Verfügungen oder andere Staatsakte mit dem Makel unzulässiger diskriminatorischer Gründe behaftet waren oder in denen der Nachweis erbracht werden kann, daß die Inanspruchnahme eines Gerichts oder einer anderen staatlichen Stelle selbst eine Verfolgungsmaßnahme war, können staatliche Anordnungen, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus erlassen wurden sind, nicht schon allein deswegen umgestoßen werden, weil die betroffene Partei einer Personengruppe angehörte, die gem. Art. 3 REG im Falle eines von ihr eingegangenen Rechtsgeschäfts zu einer Entziehungsvermutung berechtigt sein würde.“

Dieser Satz findet sich am Ende der Entscheidung über einen Fall, in dem der Berechtigte bereits im März 1933 in ein KZ eingeliefert wurde und nach der Entlassung aus der Haft nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt war, sondern sich wegen der verstärkten gegen ihn gerichteten Hetze und der Weigerung der Behörden, ihm Schutz zu gewähren, zum Fernbleiben gezwungen sah²⁹. Gegen diese Verfolgungsmaßnahmen wurde für relevant gehalten, daß der Verfolgte sich im Zwangsversteigerungsverfahren von einem Anwalt vertreten lassen konnte, „dessen Tätigkeit ... eine gewissenhafte und wirkungsvolle Vertretung seiner Sache erkennen“ ließ; und es reichte zur Ablehnung der Rückerstattung aus, „daß die ungünstige wirtschaftliche Lage des Antragstellers von langer Dauer und auf Geschäftsrückgänge zurückzuführen gewesen sei, die schon vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus erfolgt seien“.

Es ist schwer, aus den Einzelentscheidungen der für die US-Zone zuständigen Gerichte allgemeine Richtlinien abzuleiten, da sie eher einzelfallbezogen waren. Die vom CoRA bestätigte Entscheidung des *OLG Frankfurt* vom 22. 1. 1952³⁰ behandelte die hier erörterten Fragen demgegenüber sehr grundsätzlich. In ihr wurde es als unzulässig bezeichnet, „schlechthin alle durchgeführten Zwangsvollstreckungen ..., wenn die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auch nur teilweise oder mittelbar durch Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Art. 1 (REG) verursacht war, als Entziehung zu behandeln, mag das Interesse des Gläubigers an der Beitreibung noch so berechtigt oder schwerwiegend gewesen sein“. Andererseits wurde es als Mißbrauch eines Staatsakts bezeichnet, wenn das Vollstreckungsgericht „ausgesprochen oder unausgesprochen Vollstreckungsschutzvorschriften oder andere Verfahrensvorschriften oder Verfahrensgrundsätze (z.B. über Fristen oder die Anhörung des Schuldners) zum Nachteil eines rassistisch verfolgten Schuldners anders an(ge)wendet (hatte), als dies bei einem Nichtverfolgten geschehen“ wäre; dem betreibenden Gläubiger werde man Mißbrauch der politisch bedingten Hilflosigkeit des Schuldners vorwerfen müssen, wenn er in Kenntnis der Gründe der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die Versteigerung betrieben habe, obwohl diese nicht durch „wirtschaftlich triftige Gründe“ geboten gewesen sei. Im konkreten Fall lehnte das *OLG* die Rückerstattung ab, obwohl es ausdrücklich mit der Möglichkeit rechnete, daß es dem Antragsteller ohne die Verfolgung gelungen wäre, das Grundstück zu retten; denn bei der gegebenen Sachlage bestehe kein Anhaltspunkt für den „Mißbrauch eines Staatsaktes“.

Diese Rechtsprechung hat das *OLG Frankfurt* in seinem Urteil vom 12. 11. 1953³¹ noch einmal bestätigt und dabei insbesondere für bedeutsam gehalten, daß Entziehungen durch Rechtsgeschäfte nur bei subjektiv vorwerfbarém Verhalten den Rückerstattungsanspruch begründeten; es könne nicht angehen, daß der loyale Ersteher in einem nicht mißbräuchlichen Vollstreckungsverfahren weitgehend wesentlich schlechter gestellt werde als ein großer Teil derjenigen, die vom Verfolgten gekauft hätten. Es stellt darauf ab, daß der rechtsgeschäftliche Erwerber aus freien Stücken gekauft habe, während die betreibenden Gläubiger „unfreiwillig ihre Forderungen gefährdet sehen mußten“; der rechtsgeschäftliche Erwerber habe die Möglichkeit, die Entziehungsvermutung des Art. 3 zu widerlegen; dies sei bedeutsam vor allem für die Zeit bis zum 15. 9. 1935; ein ähnlicher Rechtsbehelf stünde dem Ersteher nicht zu Gebote: Auch bei angemessenem Steigpreis, der in die freie Verfügung des Schuldners gelangte (wenn auch nur durch Abdeckung nicht verfolgungsbedingter Schulden) und trotz des Fehlens „anderer Tatsachen“ (Individualverfolgung) wäre der Ersteher in jedem Fall machtlos. Dies könne nicht Sinn des Gesetzes sein. Genau diese Argumentation hat der BGH³² in dem bereits erwähnten einzigen Fall, in dem er sich mit dieser Problematik auseinandersetzen konnte, in vollem Umfang übernommen.

Diese Betrachtung der Rechtsprechung der 50er Jahre bestätigt das eher skeptische Urteil von *Schwarz*, daß die Frage, wann nach einer Zwangsversteigerung während der NS-Zeit die Rückerstattung anzuordnen sei, wohl nicht einheitlich für die verschiedenen ehemaligen Besatzungszonen beantwortet wurde. Allerdings beruht dies auch auf der zutreffenden Erkenntnis des CoRA³³, daß „Verluste durch Zwangsversteigerung wegen Nichtbegleichung gesicherter Forderungen ... zu den kompliziertesten und schwierigsten Fällen (gehörten), mit denen sich die Wiedergutmachungsorgane zu befassen“ hatten.

III. Die Regelung des Vermögensgesetzes

Auf diese komplizierten Fälle ist nun das VermG „entsprechend“ anzuwenden. Die Urteile der 50er Jahre können dabei helfen, die Umstände, die zu einer Zwangsversteigerung führten, besser zu verstehen. Als Präjudizien sind sie aber nur zum Teil geeignet. Wegen ihrer Widersprüchlichkeit erscheint es nicht möglich, einige von ihnen als „in das Vermögensgesetz hineinprojiziert“ zu betrachten³⁴. Noch weniger zutreffend ist allerdings die Auffassung von *Gregor*³⁵, der mit einem Hinweis auf die von ihm ebenfalls für verbindlich gehaltene „höchstrichterliche Rechtsprechung von *BGH* und *ORG Berlin*“ zu einer sehr einschränkenden Anerkennung von vermögensrechtlichen Ansprüchen in den hier betrachteten Fällen kommen möchte. Es gilt deshalb, die Auslegungsregeln selbständig und neu zu finden.

Dabei erscheint von Bedeutung, daß nicht nur „Zwangsverkäufe“ und „Enteignungen“ den vermögensrechtlichen Anspruch begründen, sondern auch Verluste „auf andere Weise“. Ferner dürfte entscheidend sein, daß der Gesetzestext die Verfolgung des Grundstückseigentümers aus rassistischen Gründen und den Vermögensverlust durch die Verwendung des Worts „deshalb“ miteinander in eine kausale Verbindung setzt. Und schließlich hilft bei der Anwendung der Normen des VermG der Vergleich der Lage des NS-Verfolgten mit der Lage desjenigen, der aus der DDR ausreisen wollte und sein Eigentum aufgeben mußte. Allerdings gibt es für die Verluste „auf andere Weise“ keine gesetzliche Vermutung. Der nunmehr verbindliche Verweis auf den II. Abschnitt der Anordnung BK/O (49) 180, wonach eine zur Rückübertragung führende „ungerechtfertigte Entziehung“ nur unter ganz besonderen Voraussetzungen als ausgeschlossen anzusehen ist, gilt nur für rechtsgeschäftliche Übertragungen und nicht für Entziehungen durch einen Staatsakt, wie durch eine Zwangsversteigerung³⁶.

Daß aber eine Zwangsversteigerung zu einem Vermögensverlust „auf andere Weise“ i. S. von § 1 VI VermG führen konnte, ist wohl allgemein anerkannt³⁷. Doch wann führte sie „deshalb“, d. h. wegen der Verfolgung aus rassistischen Gründen zum Vermögensverlust? *Barkam*³⁸ begnügt sich dazu mit der Feststellung: „Es genügt die Kausalität zwischen der Verfolgung und dem Verlust des Vermögenswertes.“ Dem ist nach der Fassung des VermG zuzustimmen. Schwierigkeiten bereitet jedoch die Frage, wann die erforderliche, aber auch ausreichende Kausalität gegeben war. Vorab sei dazu allgemein darauf hingewiesen, daß das VermG mit seiner Entscheidung, daß alle Vermögensverluste „auf andere Weise“ den Rückübertragungsanspruch begründen, diesen Anspruch jedenfalls nicht auf Fälle des „Mißbrauchs der Staatsgewalt“ beschränkt, sondern immer dann Anwendung findet, wenn Verfolgung und Vermögensverlust in kausalem Zusammenhang stehen.

1. Mißbrauch der Staatsgewalt

Als erstes ist zu prüfen, ob den Grundstückseigentümer aufgrund seiner Eigenschaft als Jude unmittelbar beeinträchtigende Handlungen des Gerichts, ob ihn diskriminierende Umstände während des Versteigerungsverfahrens festzustellen sind. Neben eindeutig judenfeindlichen Handlungen und Erklärungen in Entscheidungen oder Vermerken ist hierzu auch zu rechnen, wenn in einem solchen Verfahren nicht von Amts wegen geprüft wurde, ob das Verfahren nach § 5 VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26. 3. 1933 einzustellen war. Hier stellt sich allerdings die Frage, wer beweisen muß, daß diese Prüfung von Amts wegen vorgenommen wurde. Die Zwangsversteigerungsakten sind nur noch in seltenen Fällen vorhanden; selbst wenn die Grundbuchakten noch eingesehen werden können, geben sie hierzu selten einen Aufschluß³⁹. Da nachgewiesenermaßen nach Erlaß der angeführten VO die Zahl der Zwangsversteigerungen erheblich abgenommen hatte⁴⁰, da die Voraussetzungen für eine Einstellung, nämlich letzten Endes durch die Weltwirtschaftskrise bedingte Zahlungsschwierigkeiten gerade auch bei jüdischen Grundstückseigentümern vorgelegen haben dürften, spricht die Vermutung dafür, daß die vom Verordnungsgeber angeordnete Einstellung des Verfahrens von Amts wegen aus diskriminatorischen Gründen unterblieben ist, wenn sie nicht erfolgte, wenn die Zwangsversteigerung jüdischen Eigentums beantragt worden war. Die Ergebnisse der justizgeschichtlichen Forschung lassen leider vermuten, daß die Mehrzahl der deutschen Richter, wo immer ihnen Gelegenheit gegeben war, ihren antisemitischen Ressentiments bereits sehr frühzeitig Lauf ließen, und auch mehrere der Entscheidungen aus den Jahren nach 1945 zeigen dies für das Gebiet der Zwangsversteigerungen.

Es erscheint deshalb nicht begründet, wenn das KG 1952 meinte, erst seit 1940 seien „rassistische Gesichtspunkte maßgebend“ gewesen und erst seit diesem Jahr sei „den Juden aus rassistischen Gründen der Vollstreckungsschutz verweigert“ worden⁴¹. Man lese nach, wie *Waldmann*⁴² die Frage „Vollstreckungsschutz für jüdische Grundstückseigentümer?“ und *Klemm*⁴³ die Frage „Gilt die Schutzverordnung auch für Juden?“ beantwortet haben und weshalb das KG⁴⁴ meinte, einem Juden könne richterliche Vertragshilfe nach der VO zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. 12. 1938⁴⁵ nicht gewährt werden, auch wenn nicht ausdrücklich vorgesehen sei, daß deren Bestimmungen auf Juden keine Anwendung fänden: „Gleichwohl ... ist ihre Anwendung aus nationalen Rücksichten grundsätzlich für Juden nicht zuzulassen“; denn sie sei „grundsätzlich, d.h. regelmäßig, kein Schutzgesetz für Juden ..., die durch die Rassengesetzgebung aus der völkischen Gemeinschaft des deutschen Volkes und durch eine Reihe weiterer Gesetze aus der nationalen Wirtschaft völlig ausgeschlossen werden sollen.“ Wie sich auch auf anderen Gebieten der Rechtsprechung nachweisen läßt, haben die Richter den Antisemitismus der Nationalsozialisten nicht erst nach Erlaß der Nürnberger Gesetze oder gar erst nach Erlaß der vom KG zitierten „der Entjudung des deutschen Grundbesitzes dienenden gesetzlichen Regelung“ zur Grundlage ihrer Entscheidungen gemacht: Allzu eifrig wurde die Ideologie der neuen Machthaber von der Justiz übernommen⁴⁶.

Sobald sich deshalb auch nur Anhaltspunkte dafür ergeben, daß Zahlungsschwierigkeiten mit der allgemeinen wirtschaftlichen Misere zusammenhängen, kann sich der vermögensrechtliche Anspruch bereits daraus ergeben, daß das Verfahren nicht eingestellt wurde.

Es erscheint zwar auf den ersten Blick zutreffend, wenn in diesem Zusammenhang festgestellt wird, ein vermögensrechtlicher Anspruch sei zu verneinen, wenn „zum Vergleich in einem anderen Zwangsversteigerungsverfahren der Zuschlagsbeschuß des Vollstreckungsgerichts unter den gleichen Umständen auch gegenüber einer Person erteilt worden (wäre), die damals nicht irgendwelchen Maßnahmen diskriminierender Verfolgung ausgesetzt“ gewesen sei⁴⁷, doch wird man heute nur noch in Ausnahmefällen nachvollziehen können, weshalb das Vollstreckungsgericht nach 1933 bei der ihm von Amts wegen aufgetragenen Prüfung der Voraussetzungen einer Einstellung von dieser abgesehen hat. Allein die Höhe der Belastungen und selbst Rückstände im Jahre 1933 können nicht zu dem Schluß führen, das Verfahren sei nicht diskriminierend gewesen; denn die Vollstreckungsschutzverordnung hat gerade beim Vorliegen solcher Umstände die Einstellung vorgeschrieben, soweit sie in den allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten ihre Ursache hatten. Es mag sein, daß es die Anwender des VermG - die Ämter ebenso wie die Gerichte - überfordert, die sich insoweit ergebenden hypothetischen Fragen zutreffend zu beantworten⁴⁸, doch über die Anträge muß entschieden werden; und dies heißt m.E., daß der vermögensrechtliche Anspruch nur dann als unbegründet anzusehen ist, wenn der derzeit Verfügungsberechtigte nachweisen kann, daß die Belastungen des versteigerten Grundstücks auch ohne die Einflüsse der Weltwirtschaftskrise nicht hätten bedient werden können.

2. Zahlungsschwierigkeiten

Unabhängig davon müssen m. E. desweiteren die oben betrachteten Fälle, in denen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ihre Ursache in Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere im Boykott jüdischer Geschäfte hatten, zur Anerkennung des vermögensrechtlichen Anspruchs führen. Denn gerade in solchen Fällen ist der Kausalzusammenhang zwischen Verfolgungsmaßnahmen und Vermögensverlust eindeutig festzustellen⁴⁹. Solange es dem jüdischen Eigentümer - wenn auch mit Schwierigkeiten - bis zur Machtergreifung durch die Nationalsozialisten gelungen war, seine Verbindlichkeiten zu bedienen, kann der vermögensrechtliche Anspruch nur abgelehnt werden, wenn umgekehrt nachgewiesen wird, daß die nach dem 30. 1. 1933 entstandene Unfähigkeit des Eigentümers, seinen Verpflichtungen nachzukommen, in keinem Zusammenhang mit den Verfolgungsmaßnahmen stand.

„Dabei ist bei einer nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten eingetretenen Zahlungsunfähigkeit zu vermuten, daß sie auf Verfolgungsmaßnahmen wie Boykott, steuerlichen Sanktionen oder Vermögensbeschlagnahme beruhte. Bei einer vor 1933 eingetretenen Verschuldung ist zu berücksichtigen, daß der deutsche Grundbesitz ab 1929 insgesamt Not litt, aber 1933 staatliche Maßnahmen zu deren Überwindung getroffen wurden, von denen Juden aber zunehmend ausgeschlossen wurden“⁵⁰.

3. Auswanderung

Dasselbe gilt für die Zwangsversteigerung von Grundstücken, deren Eigentümer Deutschland verlassen hatten, um sich der Verfolgung zu entziehen. Zutreffend wird für diese Fälle gesagt, man habe dem Verfolgten nicht zumuten können, daß er sich weiter um sein Eigentum kümmere⁵¹. Aus historischer Sicht erscheint geradezu makaber die Forderung, der Verfolgte habe Mittel aufwenden müssen, um sein Eigentum vor der Versteigerung zu retten - nur wenige Jahre später hätte er es auf andere Weise verloren. Wer wegen der Verfolgung Deutschland verlassen hatte, verlor sein Eigentum wegen dieser ihm aufgezwungenen Auswanderung, auch wenn er „zwar finanziell noch in der Lage war, durch Zahlung die Zwangsvollstreckung abzuwenden, dies jedoch als aussichtslos aufgrund der Verhältnisse in der NS-Zeit betrachtete“⁵². Auch hier ist der Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Vermögensverlust anzuerkennen.

Zum selben Ergebnis kommt man, wenn man bei der vorgeschriebenen entsprechenden Anwendung des Gesetzes auf die Entziehungstatbestände der NS-Zeit auf § 1 III VermG rekurriert. Nach dieser Bestimmung sind zurückzuübertragen insbesondere die von Ausreisewilligen entgeltlich oder unentgeltlich veräußerten Vermögenswerte⁵³. Der auf den Ausreisewilligen ausgeübte Druck gilt als „unlautere Machenschaft ... durch Machtmißbrauch ... von Seiten ... staatlicher Stellen“. Für das VermG ist allein entscheidend, ob ein solcher Machtmißbrauch zum Eigentumsübergang führte; das Mitwirken des Erwerbers ist zunächst ohne Bedeutung. Ebenso stellen sich Boykott- und andere Verfolgungsmaßnahmen gegen jüdische Grundstückseigentümer als Machtmißbrauch dar; führten sie

zum Verlust des Eigentums durch Zwangsversteigerung, so begründen sie den vermögensrechtlichen Anspruch.

4. Kein Zusammenhang mit der Verfolgung

Anders sieht es aus, wenn der Eigentümer seit langem überschuldet war - und zwar aus Gründen, die mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung nicht im Zusammenhang standen, sondern ihm persönlich zuzuordnen waren. Hatte der Eigentümer sich in den Jahren vor der Versteigerung übernommen - aus Spekulation oder aus anderen nicht mit der allgemeinen Entwicklung zusammenhängenden Gründen -, so verlor er „deshalb“ sein Eigentum im Wege der Zwangsversteigerung, und nicht wegen nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen. Doch ist hierfür der Nachweis erforderlich, daß es bereits vor 1933 zu Zwangsmaßnahmen gegen den Eigentümer gekommen ist; solange der Eigentümer - wenn auch mit Schwierigkeiten - die Belastungen des Grundstücks bedient hat, ist davon auszugehen, daß ihm dies ohne die danach einsetzende Verfolgung auch nach 1933 gelungen wäre, so daß er die Zwangsversteigerung hätte abwenden können.

5. Ausnutzung der Verfolgung

Eindeutig und wohl auch unbestritten besteht der vermögensrechtliche Anspruch, wenn der Gläubiger oder der Ersteigerer sich nachweisbar die Verfolgung des Eigentümers zunutze machte. Doch kommt es auf eine solche subjektive Beteiligung des Gläubigers oder des Ersteigerers an Verfolgungsmaßnahmen nicht an. Im Gegensatz zur Ansicht des *BGH* kann nicht zusätzlich gefordert werden, daß der die Zwangsversteigerung betreibende Gläubiger oder der Ersteigerer die Notlage des Grundstückseigentümers ausgenutzt hat. Denn der den vermögensrechtlichen Anspruch begründende Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Zwangsversteigerung wurde nicht erst durch das Verhalten des Gläubigers oder des Ersteigerers geschaffen.

6. Ergebnis

Aus dem VermG ergibt sich demnach, daß für seine Anwendung i. d. R. die auf der Verursachungstheorie fußenden Entscheidungen maßgeblich sind⁵⁴. Unter den genannten Voraussetzungen sind deshalb Zwangsversteigerungen als Entziehungen „auf andere Weise“ i. S. von § 1 VI VermG anzusehen.

IV. Rechte des Erwerbers

Der Erwerber in der Zwangsversteigerung ist demgegenüber nicht geschützt. Er befindet sich insoweit in der Situation jedes Erwerbers von Vermögensgegenständen, deren Entziehung eine Rückübertragungsforderung begründet.

Er kann sich auch nicht darauf berufen, er habe das Grundstück „in redlicher Weise“ erworben. Dieser Einwand ist ihm nach der nunmehr eindeutigen Fassung des § 4 II 1 VermG verwehrt; er kann für Übertragungen bis zum 8. 5. 1945 nicht geltend gemacht werden. Mit der jetzt eindeutigen Formulierung wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß nach wohl einhelliger Auffassung auf „redliche Weise“ i. S. des VermG erworben hat, wer sich an die Formvorschriften gehalten und im übrigen darauf vertraut hat, daß auch über entzogenes Eigentum verfügt werden durfte. Die Anwendung einer solchen Regel auf Entziehungen vor 1945 würde praktisch in der überwiegenden Zahl der Fälle zum Ausschluß der Rückübertragung führen. Dies war nicht gewollt. Damit sind in aller Regel Vermögenswerte, die in der NS-Zeit entzogen worden und später „Eigentum des Volkes“ geworden sind, nicht dem letzten Voreigentümer - d. h. für unsere Betrachtung dem Ersteigerer oder seinem Rechtsnachfolger -, sondern dem Opfer der NS-Verfolgung oder dessen Rechtsnachfolger zurückzuübertragen. Entsprechendes gilt auch, wenn ein Übergang in „Eigentum des Volkes“ nicht stattgefunden hat; in diesen Fällen richtet sich der Rückübertragungsanspruch unmittelbar gegen den Ersteigerer oder seinen Rechtsnachfolger.

V. Beweisfragen

Wie überhaupt in vermögensrechtlichen Fragen haben wir es gerade bei den vermögensrechtlichen Ansprüchen jüdischer Verfolgter und ihrer Rechtsnachfolger nicht zuletzt mit dem Problem des Nachweises des verfolgungsbedingten Verlustes zu tun. Was wirklich vor 50-60 Jahren geschah, läßt sich häufig nicht mehr aufklären. So müssen wir auch hier mit Vermutungen arbeiten und uns dafür

die Erkenntnisse der historischen Forschung zunutze machen. Diese führen zum einen dazu, daß bereits das Fehlen einer Einstellungsverfügung im Zwangsversteigerungsverfahren sich als mißbräuchlich darstellen wird. Zum anderen dürfte nur eine unabhängig von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung bestehende hohe Verschuldung den Zusammenhang zwischen Verfolgung und Zwangsversteigerung aufheben. Es kann nicht darum gehen, daß der notwendige Kausalzusammenhang mit „einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ nachgewiesen wird⁵⁵, vielmehr macht es die Kenntnis der Geschichte erforderlich, die Voraussetzungen eines vermögensrechtlichen Anspruchs zu bejahen, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen Verfolgung und Zwangsversteigerung nicht mit „überwiegender Wahrscheinlichkeit“ ausgeschlossen werden kann. Das Amtsermittlungsprinzip des VermG wird sich deshalb häufig zugunsten des Opfers der rassistischen Verfolgung während der NS-Zeit auswirken müssen. Die Ausführungen des *BVerwG* zur Beweislastverteilung⁵⁶ bedürfen für diese Fälle der Ergänzung. Nicht nur - wie vom *BVerwG* im Hinblick auf die vom Gesetz getroffene besondere Regelung ausdrücklich anerkannt - in den Fällen des § 1 VI 2 VermG, sondern allgemein in den Fällen des § 1 VI führt die auch nach Ansicht des *BVerwG* erforderliche „Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls“, in unserem Zusammenhang also insbesondere die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung dazu, daß sich die Beweislast umkehrt.

Stellungnahme der Bundesjustizministerin zu Zwangsversteigerungen jüdischen Vermögens im Dritten Reich

In einem Brief vom 22. 12. 1993 nahm die Bundesjustizministerin wie folgt zu den aufgeworfenen Fragen Stellung:

Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich zu dem konkreten Einzelfall, den Sie in Ihrem Schreiben ansprechen, nicht Stellung nehmen kann. Die Auslegung des VermG obliegt der eigenverantwortlichen Zuständigkeit der Vermögensämter und Gerichte.

Nach Auffassung des BMJ ist bei der Auslegung des § 1 VI VermG im Hinblick auf die in Rede stehenden Zwangsversteigerungsfälle der sog. Verursachungstheorie zu folgen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Gesetzgeberische Absicht des § 1 VI VermG war die Ausdehnung der Rückerstattung auf verfolgungsbedingte Vermögensverluste auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zwischen 1933 und 1945. § 1 VI VermG ist dabei bewußt an die Regelungen des alliierten Rückerstattungsrechts für die ehemals westlichen Besatzungszonen angelehnt (vgl. hierzu die Begr. des Regierungs- bzw. Fraktionsentwurfs zum 2. VermögensrechtsänderungsG, BR-Drucks. 227/92 S. 124 = BT-Drucks. 12/2480 S. 44 zu § 4 II 1). Diese Intention hat in dem durch das 2. VermRÄndG eingefügten § 1 VI 2 VermG zudem einen ausdrücklichen positiv-rechtlichen Niederschlag gefunden. Die Beurteilung der rechtlichen Voraussetzungen der Verfolgungsbedingtheit von Zwangsversteigerungen zwischen 1933 und 1945 sollte sich damit zunächst an dem entsprechenden Meinungsstand im alliierten Rückerstattungsrecht orientieren.

Für die Zwangsversteigerungsfälle führt dies jedoch nicht zu einem eindeutigen Ergebnis. Bei der Anwendung der alliierten Rückerstattungsgesetze war nämlich streitig, ob der sog. „Mißbrauchstheorie“ oder der sog. „Verursachungstheorie“ zu folgen sei. Folge dieses Streits war eine Unsicherheit bei der Rechtsanwendung durch die Gerichte. Der Streit drehte sich letztlich um die Frage, ob über den Ursachenzusammenhang zwischen Verfolgung und Zwangsversteigerung hinaus ein spezielles Mißbrauchselement im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens erforderlich sei. Während die Verursachungstheorie dies verneinte, erschien ein solches zusätzliches Erfordernis der Mißbrauchstheorie unverzichtbar.

Angesichts der insoweit bestehenden Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung zum alliierten Rückerstattungsrecht ist zur Bestimmung des Anwendungsbereichs von § 1 VI VermG eine eigenständige rechtliche Bewertung aus heutiger Sicht erforderlich. Für den Verzicht auf ein spezielles Mißbrauchselement in Zwangsversteigerungsverfahren sind m. E. die folgenden Gesichtspunkte ausschlaggebend:

1) Die Verursachungstheorie entsprach schon den grundlegenden Wertungen des alliierten Rückerstattungsrechts. Mit der Mißbrauchstheorie wurde demgegenüber ein den gesetzlichen Wertungen weitgehend fremdes Vertrauenselement eingeführt. Art. 1 des Rückerstattungsgesetzes der Amerikanischen Zone (USREG) legte eindeutig fest, daß entzogenes Vermögen „in größtmöglichstem Umfang“ rückübertragen werden sollte, und stellte hinter dieses Ziel auch „die Rechte anderer Personen, die von dem begangenen Unrecht keine Kenntnis hatten“, zurück. Unter Berücksichtigung dieser Grundtendenz erscheint eine Differenzierung danach, ob ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust bzw. eine sonst verfolgungsbedingte Ursache eines Zwangsversteigerungsverfahrens in einem bei isolierter Betrachtung ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren seinen Abschluß fand oder nicht, kein sinnvolles Differenzierungskriterium.

2) Bei der heutigen Auslegung des Anwendungsbereichs des § 1 VI VermG ist zudem zu beachten, daß der weithin formellen Wortlautargumentation der Mißbrauchstheorie angesichts der sprachlich abweichenden Fassung der Vorschrift im übrigen auch der Boden entzogen ist. Die weite Formulierung des § 1 VI VermG spricht vielmehr für die alleinige Maßgeblichkeit des Ursachenzusammenhangs zwischen Verfolgung und Zwangsversteigerung. Dies gilt um so mehr, als der unklare Wortlaut der alliierten Rückerstattungsgesetze (Art. 2 USREG und Parallelgesetze) nicht Ausdruck einer bewußten Entscheidung des Gesetzgebers, sondern darauf zurückzuführen war, daß die Zwangsversteigerungsproblematik schlicht übersehen worden ist.

Aus den genannten Gründen ist daher nach meiner Auffassung bei der Auslegung des § 1 VI VermG auf die sog. Verursachungstheorie zurückzugreifen. Danach können etwa Restitutionsansprüche darauf gegründet werden, daß die Zwangsversteigerung das Ergebnis eines verfolgungsbedingten Vermögensverfalls oder verfolgungsbedingter Unfähigkeit zur freien Vermögensdisposition war.

1) Schriftwechsel v. 27./28. 9. 1990, BGB1. 1990 II S. 1386 ff.; s. dazu *Düx*, VIZ 1992, 257; *Wasmuth*, VIZ 1992, 81 f.

2) Zur Entwicklung in Westdeutschland allgemein *Düx*, VIZ 1992, 257; *Wesel*, VIZ 1992, 339 f.

3) *Court of Restitution Appeals, Board of Review* und *Cour Supérieure pour les Restitutions* bzw. *Oberstes Rückerstattungsgericht*, s. dazu *Schmidt/Block*, VIZ 1994, 49 f.; zur Rechtsentwicklung auch *Küster*, NJW 1955, 1217 f., und *Gulatz*, RzW 1981, 4 f.; das *ORG*, das zuletzt seinen Sitz in München hatte, und das *ORG Berlin*, wurden m. W. vom 2. 10. 1990 aufgelöst aufgrund des Schriftwechsels mit den Drei Mächten (o. Fußn. 1); ihre Zuständigkeiten werden nunmehr vom *BGH* wahrgenommen (Art. 9 Rechtspflege-VereinfachungsG v. 17. 12. 1990, BGB1. 1990 I, S. 2862 f.; dazu BT-Dr. 11/8263 S. 34).

4) *BGHZ* 11, 6 ff.

5) Es ist deshalb irreführend, wenn *Gregor*, ZOV 1993, 326, insoweit behauptet, der *BGH* habe diese Frage „bisweilen“ zu prüfen gehabt.

6) Übersichten über die hier interessierenden Meinungen finden sich in 2 Beiträgen eines der bedeutendsten Autoren zu Fragen des Rückerstattungsrechts, in dem Aufsatz „Der Stand der Rechtsprechung zur Frage der Rückerstattung versteigerten Grundbesitzes“ von *Walter Schwarz* (NJW 1955, 247 ff.; zu *Schwarz* s. die Würdigungen von *Küster*, RzW 1976, 1, und *Buschborn*, RzW 1981, 3; erste Übersichten bei *Stoecker*, MDR 1951, 598, und *Held*, JZ 1951, 215) und in den Ausführungen desselben Autors zur selben Problematik in seiner fast 20 Jahre später erschienenen umfassenden Betrachtung der rückerstattungsrechtlichen Regelungen (Die Rückerstattung nach den Gesetzen der alliierten Mächte, 1974, S. 153 ff.). In seinem Aufsatz von 1955 plädierte *Schwarz* überzeugend dafür, daß der Ansicht des *ORG* und nicht der Auffassung des *BGH* zu folgen sei. Er hoffte, daß der *BGH* angesichts der einheitlichen Rechtsprechung der *ORG* seinen Standpunkt überprüfen würde, um die Einheitlichkeit des Rechts allen Beteiligten gegenüber wieder herzustellen. Dazu hat der *BGH* jedoch offensichtlich keine Gelegenheit gehabt. In seiner Monographie zum Rückerstattungsrecht der Alliierten beschränkte sich *Schwarz* darauf, die Mißbrauchs- und die Verursachungstheorie einander gegenüberzustellen. Er nimmt die Rechtsprechung des *CoRA* und später des *ORG Nürnberg* nicht mehr so eindeutig für die Verursachungstheorie in Anspruch und kommt schließlich zu dem Urteil: „Das Für und Wider hielt sich die Waage. Bei einem Richterspruch war die Entscheidung nicht voraussehbar. Deshalb konnte hier von Rechtseinheit oder gar Rechtssicherheit nicht die Rede sein.“

7) *RGB1.* I S. 302 ff.

8) *Jaeckel/Güthe*, Komm. zum ZVG, 7. Aufl. 1937 (bearb. von *Volkmar/Armstroff*), S. 1119.

9) Vgl. §§ 5-7 VO v. 26. 5. 1933; *Jaeckel/Güthe*, S. 1120; *Beyer*, JW 1933, 2438 f.

10) *RzW* 1951, 170 f.

11) *RzW* 1952, 47 f. m. Anm. von *Gansen II*, der sich zwar mit dem Ergebnis kritisch auseinandersetzt, aber doch eindeutig ausführt, die Rückerstattung sei unausweichlich geboten „in den zahlreichen Fällen, in denen die meist jüdischen Eigentümer schuldlos in Steuer- oder Zinsrückstand geraten sind, die Hypothekengläubiger aber von dem Vorwurf frei bleiben, sie hätten die Lage des Verfolgten ausgenutzt“; im objektiven Widerstreit der Interessen stelle sich das Gesetz auf die Seite der Verfolgten.

12) *RzW* 1954, 134 f.

13) *RzW* 1951, 296 f.

14) O. Fußn. 4.

15) *RzW* 1955, 273.

16) *RzW* 1957, 390.

17) *RzW* 1955, 17 f.

- 18) Im Ergebnis ebenso *ORG Berlin* v. 18. 2. 1957, Entscheidungen des *ORG*, Bd. 7, S. 200; anders dagegen *ORG Berlin* v. 26. 11. 1954, Bd. 2, S. 67 ff.
- 19) RzW 1957, 13 f.
- 20) RzW 1960, 446 f.
- 21) RzW 1952, 163.
- 22) O. Fußn. 13.
- 23) RzW 1952, 17.
- 24) Hinweis in RzW 1952, 258.
- 25) RzW 1952, 67 f.
- 26) RzW 1952, 129 f.
- 27) RzW 1955, 2.
- 28) RzW 1956, 196 f.; ähnlich *ORG Nürnberg*, RzW 1956, 225 f.
- 29) In einem ähnlichen Fall (Mißhandlung eines Verwandten und telefonische Bedrohung eines der Grundstückseigentümer, danach Flucht der Familie am 28. 3. 1933) lehnte das *ORG Nürnberg* ebenfalls die Rückerstattung ab, weil diese Umstände nicht ausreichten, die Zwangsversteigerung als mißbräuchlichen Staatsakt zu bezeichnen (Urt. v. 19. 3. 1957, RzW 1957, 218).
- 30) RzW 1953, 130 ff.; a. A. *OLG Frankfurt* v. 13. 6. 1949, RzW 1949, 8 f.
- 31) RzW 1954, 69 ff.
- 32) O. Fußn. 4.
- 33) RzW 1956, 6.
- 34) Wie hier Schreiben der Bundesministerin der Justiz v. 22. 12. 1993 (s. Kasten); a. A. *Knauthe*, ZOV 1993, 134, und für die Vermutung nach § 1 VI 2 VermG zutr. *Schmidt/Block*, VIZ 1994, 49 f.
- 35) O. Fußn. 5.
- 36) Ebenso *VG Berlin*, VIZ 1994, 302 (in diesem Heft), insoweit zutr. auch *Gregor* (o. Fußn. 5); zur Anwendung von § 1 VI 2 VermG insbesondere *Schmidt/Block*, VIZ 1994, 49, und *VG Leipzig*, VIZ 1994, 304 (in diesem Heft).
- 37) Prüfungsschema/Rundbrief des BARoV Nr. 3-D III Anl. 2 S. 6 f., abgedr. in ZOV 1991, 124; *Fieberg/Reichenbach*, in: *Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Schmidt-Räntsch*, VermG, Stand Mai 1993, § 1 Rdnr. 103; *Barkam*, in *Rädler/Raupach/Bezenberger*, § 1 VermG Rdnr. 51; *Dietzsche*, in *Kimme*, Offene Vermögensfragen, § 1 VermG Rdnr. 169; *Wasmuth*, Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR (RhbVermInv), B 100, § 1 VermG Rdnr. 159; „jede Einziehung von Vermögenswerten“, so *Säckert/Hummert*, MünchKomm, Zivilrecht im Einigungsvertrag, Rdnr. 1119.
- 38) O. Fußn. 37.
- 39) Der Hinweis von *Gregor* (o. Fußn. 5), die Grundbücher in der DDR seien fast vollständig erhalten, ist für die hier betrachtete Zeit weder zutreffend, noch hilft er weiter, da es um die Akten der Versteigerungsgerichte geht, die wohl nur noch zu einem geringen Teil auffindbar sind.
- 40) Vgl. die Angaben bei *Schwarz* (o. Fußn. 6), S. 249 Anm. 18.
- 41) RzW 1952, 318; ihm folgend *Gregor* (o. Fußn. 5); wie oben *Schwarz* (o. Fußn. 6), S. 248 Anm. 16.
- 42) DR 1938, 250 f.
- 43) DR 1939, 2060 ff.
- 44) DJ 1939, 1640.
- 45) RGB1. I, S. 1905.
- 46) Zutr. schreibt Schäfer, NJW 1994, 429, daß sich „in den dunklen Zeiten deutscher Geschichte die deutsche Richterschaft - von rühmlichen Ausnahmen einzelner abgesehen - ... mißbrauchen ließ“.
- 47) So Prüfungsschema (o. Fußn. 37), S. 7.
- 48) S. dazu *Schwarz* (o. Fußn. 6), S. 155 f. Anm. 6.
- 49) Ebenso *Fieberg/Reichenbach* (o. Fußn. 37).
- 50) So zutr. *VG Berlin*, VIZ 1994, 302 (in diesem Heft).
- 51) *ORG Berlin* (o. Fußn. 20).
- 52) So zutr. *Knauthe* (o. Fußn. 34), S. 137.
- 53) Vgl. Erl. der BReg. zum VermG (zu § 1 III), abgedr. in Rhb VermInv (o. Fußn. 37), E 100.1, S. 5; s. zur Auswanderung jüdischer Grundstückseigentümer auch *VG Leipzig*, VIZ 1994, 304 (in diesem Heft).
- 54) Ebenso BMJ (o. Fußn. 34), *VG Berlin*, VIZ 1994, 302 (in diesem Heft), *Neuhaus*, in *Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Schmidt-Räntsch*, VermG, Stand August 1993, § 1 Rdnr. 156, wohl auch *Wasmuth* (o. Fußn. 37).
- 55) So aber *Knauthe* (o. Fußn. 34).
- 56) VIZ 1994, 73.